

## **Kreisstadt Tauberbischofsheim Main-Tauber-Kreis**

### **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Tauberbischofsheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat am 2. Juli 2020 folgende Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Tauberbischofsheim beschlossen:

#### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Tauberbischofsheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.tauberbischofsheim.de](http://www.tauberbischofsheim.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Bürgerbüro im Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 37, 97941 Tauberbischofsheim von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Tauberbischofsheim zu Bauleitplänen in den „Fränkische Nachrichten“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der „Fränkischen Nachrichten“.
- (3) Die Stadt hält sich vor, öffentliche Bekanntmachungen weiterhin informell im städtischen Mitteilungsblatt „Tauberbischofsheim AKTUELL“ zu veröffentlichen.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 mit allen Änderungen außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 2. Juli 2020

Für den Gemeinderat



Anette Schmidt  
Bürgermeisterin

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.